

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark


Beschlussdrucksache
Nr.: 3/2013

b

Vorlage für die Verbandsversammlung am: 17.04. 2006

Die nachstehend näher bezeichnete Angelegenheit ist der Regionalversammlung vorzulegen.

Salzwedel, den


Vorsitzender

Gegenstand der Vorlage:

4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Altmark"

Gesetzliche Grundlage: §§ 17 Abs. 1 u. 2, 18 a LPIG LSA, §§ 6 ff GKG LSA

Beschlussvorschlag:

Die Regionalversammlung beschließt:

die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Altmark" gemäß Anlage 1.

Abweichender Beschluss:

Abstimmungsergebnis Regionalversammlung

anwesende Mitglieder der Regionalversammlung: 8

einstimmig Stimmenmehrheit

JA NEIN ENTH

6 0 2

angenommen

abgelehnt

Salzwedel, den 17.4.2013


Schriftführer


Vorsitzender

Begründung:

Die Satzungsänderung bezieht sich auf die Änderung des § 6 Abs. 2 in den Punkten 5 und 14, siehe Synopse (Anlage 2).

§ 6 Abs. 2 Punkt 5

Die Verbandssatzung wird im Hinblick auf zukünftige, nicht vorhersehbare Ersatzbeschaffungen und auch im Hinblick auf Investitionen im Projektrahmen, welche nicht in das Eigentum der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark übergehen, dahingehend angepasst, dass dafür kein Beschluss der Regionalversammlung nötig ist, sondern der Vorsitzende wird ermächtigt, über-und außerplanmäßige Ausgaben bis 5.000,00 € selbst zu entscheiden.

§ 6 Abs. 2 Punkt 14

Ausgehend von der Tätigkeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark bei der Verwirklichung von Raumordnungsplänen gemäß § 12 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und auf Bezug der Umsetzung der übertragenen freiwilligen Aufgaben wird der Vorsitzende dahingehend ermächtigt, über die Vergaben von Leistungen zur Erfüllung durch Dritte (VOL, VOF) bis 200.000,00 € selbst zu entscheiden. Dadurch wird eine termingerechte Umsetzung der Aufgaben gewährleistet, ohne die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark außerplanmäßig einberufen zu müssen.